



Beweisführung im gerichtlichen Prozess

von: Angelika Grossmann-Kallabis, Rechtsamt Stadt Düsseldorf, Mai 2022

In einem etwaigen gerichtlichen Verfahren müssen streitige Behauptungen und Sachverhalte gegebenenfalls bewiesen werden, d. h. das Gericht muss aufgrund des Vortrags der Beteiligten, der Beweismittel und des ggfs. von Amts wegen zu ermittelnden Sachverhalts von der Wahrheit oder Unwahrheit einer behaupteten Tatsache überzeugt sein.¹ Das Gericht entscheidet nach freier Überzeugung darüber, ob eine Tatsache bewiesen oder nicht bewiesen ist (z.B. § 286 ZPO, §§ 96, 108 Abs. 1 VwGO, § 46 OWiG i. V. m. § 261 StPO). Nur wenn eine gesetzliche Vermutung oder Beweisregel vorliegt, wird die freie richterliche Beweismittelwürdigung **beschränkt** und das Gericht insoweit gebunden (§ 286 Abs. 2 ZPO).

Gesetzliche Vermutungen sind grundsätzlich durch die Erbringung eines Gegenbeweises widerlegbar, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt (§ 292 Satz 1 ZPO).

Gesetzliche Beweisregeln legen ohne Rücksicht auf die Überzeugung des Gerichts die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache fest (z.B. §§ 415, 416 ZPO).

Beweismittel

Die ZPO und über die jeweiligen Verweise auch die anderen Gerichtsordnungen kennen insgesamt 5 Beweismittel im Strengbeweisverfahren (Sachverständigen-, Augenschein-, Urkunden- und Zeugenbeweis sowie die Parteivernehmung). Im Verwaltungsalltag und daher auch für die Digitalisierung relevant sind hiervon vor allem der Beweis durch Urkunden (§§ 415 ff. ZPO) und der Augenschein (§§ 371 ff. ZPO). Diese beiden genießen zudem einen besonders hohen Beweiswert; mit der richterlichen Inaugenscheinnahme (z.B. im Rahmen eines Ortstermins) oder Einsichtnahme (z.B. in Unterlagen) wird die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen „augenfällig“ und ein Bestreiten und die Erbringung eines Gegenbeweises erschwert. Bei dem Vorliegen einer Urkunde im Sinne der §§ 415 bis 418 ZPO ergibt sich schon die formelle Beweiskraft unmittelbar aus dem Gesetz.

¹ Vgl. Groh in Creifelds, Rechtswörterbuch, 23. Ed. 2019, „Beweis“.



Die Grundsätze zur Erbringung eines Beweises mittels Urkunde oder mittels Augenscheines sollen im Folgenden kurz dargestellt sein:

Beweis durch Urkunde

Urkunden im Sinne des Zivilprozessrechts sind die Verkörperung von Gedankenerklärungen durch Schriftzeichen, die allgemein oder dem Gericht verständlich sind oder verständlich gemacht werden können (unter Umständen mit Hilfe eines Sachverständigen oder Übersetzers).²

Gemäß §§ 437, 440 Abs. 2 ZPO wird die Echtheit einer Urkunde vermutet. Hiergegen ist der Gegenbeweis möglich. **Auf die Echtheit der Urkunde aufbauend** treffen die §§ 415 ff. ZPO gesetzliche Beweisregeln. Aufgrund dieser gesetzlichen Beweisregeln wird bei Öffentlichen Urkunden und Privaturkunden die freie richterliche Beweismwürdigung zugunsten einer formellen Beweiskraft der Urkunde eingeschränkt.³ Aufgrund der Formalisierung des Urkundenbeweises genießt er typischerweise einen höheren (formellen) Beweiswert gegenüber anderen Beweismitteln.⁴ Dies zeigt sich schon daran, dass die ZPO eine Verfahrensart vorsieht, in der allein beschränkt auf Urkunden als Beweismittel ein Anspruch geltend gemacht werden kann (Urkundenprozess, §§ 592 ff. ZPO).

- Eine Öffentliche Urkunde liegt vor, wenn sie von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Urkundsperson innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurde, § 415 Abs. 1 ZPO. Solche Öffentlichen Urkunden sind also in der Regel öffentliche Urkunden über private Erklärungen beispielsweise Urkunden aus dem Bereich des Personenstandsrechts (Eheschließung), Vaterschaftsanerkennung, notarielle Urkunden etc.

Eine so erstellte Öffentliche Urkunde, die im Original (Urschrift) oder als beglaubigte Abschrift vorgelegt wird (vgl. § 435 ZPO) und an der kein Zweifel hinsichtlich ihrer Echtheit besteht, begründet nach § 415 Abs. 1 ZPO den vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs, d.h. den Beweis dafür, dass der in der Urkunde enthaltene erklärte Inhalt von der erklärenden Person und der aufnehmenden Behörde zum beurkundeten Zeitpunkt und am beurkundeten Ort richtig und vollständig wiedergegeben wird.⁵ Hiergegen kann allenfalls der

² BGH, Urt. v. 28. November 1975 – V ZR 127/74 –, juris Rn. 4, 6; BSG, Urt. v. 5. April 2001 – B 13 RJ 35/00 R –, juris Rn. 24; *Schreiber* in MüKo ZPO, 5. Aufl. 2016, § 415, Rn. 5.

³ BGH, Urt. v. 28. November 1975 – V ZR 127/74 –, juris Rn. 10.

⁴ BGH, Urt. v. 28. November 1975 – V ZR 127/74 –, juris Rn. 13.

⁵ BGH, Urt. v. 1. Februar 1985 – V ZR 180/83 –, juris Rn. 13 m.w.N.



Gegenbeweis erbracht werden, dass der Vorgang unrichtig beurkundet wurde (§ 415 Abs. 2 ZPO), welcher in der Regel allerdings schwierig zu führen sein dürfte.

- Öffentliche Urkunden, die eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthalten, wie Verwaltungsakte (z.B. Baugenehmigung, Bußgeldbescheid) oder gerichtliche Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse oder Verfügungen), begründen den vollen Beweis für ihren Inhalt (§ 417 ZPO), also dass der Inhalt richtig und vollständig wiedergegeben ist. Die Beweisregel betrifft jedoch nicht den rechtlichen Gehalt.
- Öffentliche Urkunden über Vorgänge, die weder Erklärungen Dritter (§ 415 ZPO) noch Willenserklärungen einer Behörde (§ 417 ZPO) betreffen, und in denen die eigene Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson selbst aufgenommen werden, werden von § 418 ZPO erfasst (sog. Zeugnisurkunden).⁶

Solche Urkunden sind beispielsweise die Geburts- oder Sterbeurkunde, der Eingangsstempel, Empfangsbekanntnisse oder Ausgangsvermerke, Protokolle des Gerichts oder des Gerichtsvollziehers, Postzustellungsurkunden etc.⁷

Nach der gesetzlichen Beweisregel des § 418 Abs. 1 ZPO begründet eine solche Urkunde wie bei § 415 ZPO den vollen Beweis der in ihr bezeugten Tatsachen (Ort, Zeit der Urkundenausstellung, ggfs. Echtheit der Urkunde); dies gilt jedoch ebenfalls nicht für den rechtlichen Gehalt der bezeugten Tatsachen (z.B. Geschäfts- oder Testierfähigkeit).⁸ Die Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen kann gem. § 418 Abs. 2 ZPO mittels Gegenbeweis im Wege des Freibeweises geführt werden.

- Privaturkunden sind alle nicht öffentlichen Urkunden. Für Private Urkunden enthält § 416 ZPO die formelle Beweisregel, dass die private Urkunde, sofern sie von dem Aussteller unterschrieben oder mittels eines notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist, vollen Beweis dafür begründet, dass die in ihre enthaltene Erklärung von dem Aussteller abgegeben ist. Wesentlich ist die Echtheit der Unterschrift.

⁶ Huber in Musielak/Voit, ZPO, 17. Aufl. 2020, § 418 Rn. 1.

⁷ Huber in Musielak/Voit, ZPO, 17. Aufl. 2020, § 418 Rn. 2.

⁸ Schreiber in MüKo ZPO, 5. Aufl. 2016, § 418 Rn. 7.



Die formelle Beweiskraft der privaten Urkunde schließt darüber hinaus auch den Begebungsakt, also die willentliche bzw. zurechenbare Entäußerung in den Rechtsverkehr, mit ein, wogegen dem Aussteller der Gegenbeweis offensteht.⁹ Der Inhalt der Privaturkunde ist hingegen nicht von dieser Beweisregel erfasst. Dieser unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Beweis durch Augenschein

Wird ein Beweis durch Inaugenscheinnahme geführt, vermittelt sich das Gericht zur Tatsachenfeststellung visuell, akustisch, sensorisch und taktil einen persönlichen Eindruck.¹⁰ Augenscheinsobjekt kann daher alles sein, was sinnlich wahrgenommen werden kann.

Das Augenscheinsobjekt muss im Zeitpunkt der Beweisaufnahme echt und unverfälscht sein.¹¹

Regelmäßige Augenscheinsobjekte in gerichtlichen Verfahren sind die Verwaltungsakten, Bebauungspläne¹², der betroffene Gegenstand, die Umgebung (Ortstermine), ärztliche Atteste etc.

Die Entscheidung über die Beweiskraft des Augenscheinobjekts trifft das Gericht nach den Grundsätzen der „freien Beweiswürdigung“ (vgl. z.B. § 286 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann in diesem Zuge insbesondere die Integrität und Authentizität anzweifeln und das Objekt für als Beweis ungeeignet erklären.

Beweiskraft von elektronischen Daten

Die gesetzlichen Beweis- und Vermutungsregeln erleichtern die Prozessführung und eine etwaige Risikoanalyse und ermöglichen oftmals bereits die frühzeitige Prognose eines Prozessausgangs. Diese schon gesetzlich vorgesehenen Vorteile dürfen durch die fortschreitende Digitalisierung nicht verloren gehen.

Mangels Verkörperung und der Möglichkeit, sie ohne technische Hilfsmittel lesen zu können, sind **elektronische Beweismittel wie z.B. E-Mails keine Urkunde im Sinne der Zivilprozessordnung**.

Allerdings regeln die Sondervorschriften § 371a und § 371b ZPO in einigen Fällen eine gesteigerte Beweiskraft elektronische Dokumente. Wird nach § 371a Abs. 1 ZPO ein privates elektronisches

⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 18. Dezember 2002 – IV ZR 39/02 –; Urt. v. 08. März 2006 – IV ZR 145/05 –.

¹⁰ Bach in BeckOK ZPO, 36. Ed. Stand: 01.03.2020, § 371 Rn. 1; Zimmermann in MüKo ZPO, 5. Aufl. 2016, § 371 Rn. 2.

¹¹ Zimmermann in MüKo ZPO, 5. Aufl. 2016, § 371 Rn. 5 m.w.N.

¹² Diese sind mangels Schriftzeichen keine öffentlichen Urkunden.



Dokument vom Aussteller mit einer qualifizierten elektronische Signatur versehen bzw. mittels eines absenderauthentifizierten DE-Mailkontos versandt, so gelten die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechend (s.o.), dieses elektronische Dokument wird also wie eine private Urkunde in Papierform behandelt und kann die gleichen Beweisregeln für sich in Anspruch nehmen. Dies führt zu einer gesteigerten Rechtssicherheit im elektronischen Rechtsverkehr.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass gerichtlich noch nicht geklärt ist, ob eine weisungsgemäße Fremd-/Fernsignatur im Hinblick auf Erwägungsgrund Nr. 51 eIDAS-VO die Anforderungen des § 371a ZPO erfüllt.¹³

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine private Papierurkunde, die eingescannt wird und in diesem Rahmen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder ähnlichen technischen Mittel gesichert wird, nicht zu einer privaten Urkunde im Sinne des § 371a ZPO wird, da sie nicht vom Aussteller signiert wurde. Sie ist nur Augenscheinsobjekt, besitzt aber insoweit eine erhöhte Beweiskraft, als dass die Integrität und Authentizität ab Beginn des Scanprozesses wohl zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Nach § 371b Satz 1 ZPO finden die Regelung zur öffentlichen Urkunde in Papierform entsprechend auf ein elektronisches Dokument Anwendung, wenn es nach dem Stand der Technik eingescannt wurde und die Bestätigung vorliegt, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Hier ist zu betonen, dass von einer öffentlichen Behörde oder von einer „mit öffentlichem Glauben versehenen Person“ gescannt werden muss und nicht beispielsweise durch einen externen Scandienstleister. Wird dieses elektronische Dokument dann sogar noch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt die Vermutung der Echtheit der Urkunde nach § 437 ZPO, vgl. § 371b Satz 2 ZPO.

So kann z.B. der Beweis für eine Vaterschaftsanerkennung zukünftig unzweifelhaft dann angetreten werden, wenn der Beweisführer eine entsprechende Urkunde vorlegt, die nach dem Stand der Technik eingescannt (im Zweifel nach TR-RESISCAN) wurde und die Anforderungen des § 371b ZPO erfüllt.

Elektronische Daten, die die Anforderungen der § 371a und § 371b ZPO nicht erfüllen, können nicht als Urkundenbeweis, sondern lediglich als Gegenstand des Augenscheins nach § 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO

¹³ *Bernhardt/Leeb* in Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 6. Aufl., Kap. 6 (Stand: 4. Mai 2020), Rn. 432.



in einen Prozess eingeführt werden. Damit unterliegen sie der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 Abs. 1 ZPO).

Dies hat zur Folge, dass je weniger sicher ein Scanprozess ausgestaltet ist und je weniger sicher Daten abgelegt sind, desto mehr Zweifel können an der Vollständigkeit und der Unversehrtheit des Digitalisats entstehen, desto weniger Beweiskraft entfaltet das ungesicherte elektronische Dokument und desto weniger lässt sich der Ausgang einer Beweisaufnahme mit einem solchen Dokument vorhersagen.

Da die Digitalisierung und der elektronische Rechtsverkehr erst am Anfang stehen, gibt es bisher nur sehr wenige Fälle aus der Praxis, bei denen Gerichte die Beweiskraft von gescannten Dokumenten beurteilen mussten. 2014 wurde hierzu eine Simulationsstudie „Ersetzendes Scannen“ durch eine Projektgruppe der Universität Kassel durchgeführt. Die Studien kamen zu den Ergebnissen¹⁴:

1. „Ersetzend gescannte elektronische Dokumente werden von den Gerichten grundsätzlich als Beweismittel anerkannt. Ein vergleichbarer Beweiswert gescannter Dokumente mit dem Papieroriginal kann erreicht werden.
2. Nachweisbare, lückenlose Prozessplausibilität u.a. auf Basis standardisierter (Scan-)Verfahren ermöglicht eine erfolgreiche Beweisführung.
3. Der Nachweis der Echtheit eines Scanprodukts ist sowohl mittels System- als auch Dokumentenschutz möglich.
4. Ein früher Zeitpunkt des Scannens sowie die Durchführung des Scanprozesses durch einen Dritten erleichtert die Beweisführung, weil dann zu diesem Zeitpunkt oft noch kein Manipulationsinteresse vorgelegen haben kann. Zeitstempel oder ein vom Beweisführer unabhängiges Dokumentenmanagementsystem sind zum Nachweis des Scanprodukts zwingend erforderlich, wenn der Nachweis des Scanzeitpunkts entscheidend ist.
5. Eine Schutzbedarfsanalyse der zu scannenden Dokumente muss sorgfältig durchgeführt werden und die Praxis der Beweiswürdigung der Gerichte berücksichtigen.
6. Die Nachbearbeitung eines Scanprodukts kann notwendig sein, um die gesetzlichen Anforderungen einer bildlichen Übereinstimmung des Scanprodukts mit dem Original zu erfüllen.

¹⁴ Prof. Dr. Roßnagel/Nebel/provet, Simulationsstudie Ersetzendes Scannen, 30.01.2014, S. 4.



7. Bereits vorhandene Mängel eines Papieroriginals können nicht durch das Scannen geheilt werden.
8. Ersetzendes Scannen nach der TR-RESISCAN bietet ein hohes Maß an Beweissicherheit.
9. Ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur TR-RESISCAN erleichtert die Beweisführung vor Gericht.
10. Das Nachforschen nach Motiven, Gelegenheiten und Mitteln bestimmt die richterliche Prüfung zur Unverfälschtheit des gescannten Dokuments.“

Diese Simulationsstudie kann zumindest ein grober Anhaltspunkt sein, wie Richter entscheiden könnten.

Ungesicherte elektronische Dokumente haben aufgrund ihrer Veränderbarkeit und dadurch bedingter Manipulationsmöglichkeiten bei der freien Beweiswürdigung durch ein Gericht eine geringere Beweiskraft.